

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Dipperz

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 II 331-1) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. 2014 I S. 26) und der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dipperz vom 18.06.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz am 18.06.2015 folgende

Jugendordnung

beschlossen:

Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Ortsteil-Feuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dipperz. Somit sind sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dipperz führen den Namen „Jugendfeuerwehr Dipperz“ - zusätzlich den OT - Namen.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehren der Gemeinde Dipperz nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Dipperz unterstehen gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors der Feuerwehr der Gemeinde Dipperz, der sich der Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart bzw. des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung gemäß § 8 HBKG haben. Leiter der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebenen ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- 1.5 In jeder Ortsteilwehr soll möglichst eine Jugendfeuerwehr vorhanden sein.
- 1.6 Bis zur Gründung einer eigenen Jugendfeuerwehr können Jugendliche Mitglieder einer Jugendfeuerwehr des benachbarten Ortsteils werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Diese Aufgabe soll durch Schulung, Ausbildung und verschiedene andere Aktivitäten der Jugendlichen erfüllt werden.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen aus dem In- und Ausland erstrebt werden.

- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr angehören, wenn soweit erforderlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Jugendfeuerwehrwart.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendfeuerwehrausschuss und den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und von dem Jugendfeuerwehrwart umgesetzt. Die Ausschließung aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Gemeindebrandinspektor ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruches zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim Wehrführer erfolgen. Dieser entscheidet mit dem Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Dipperz über diesen Einspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Dipperz erlischt
 - 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter,
 - 6.1.2 durch Ausschluss,
 - 6.1.3 durch Erreichen der Altersgrenze gemäß § 3.

§ 7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Dipperz sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Dipperz,
- 7.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwart; sein/e Stellvertreter,
- 7.3 die Mitgliederversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehren
- 7.4 der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter
- 7.5 der Jugendfeuerwehrausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehren

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von gesetzlichen Vertretern der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
 - 8.4.2 Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - 8.4.3 Wahlvorschlag des Jugendfeuerwehrwartes,
 - 8.4.4 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - 8.4.5 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses,
 - 8.4.6 Vorschlag über die Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Mitgliederversammlung der Gemeindejugendfeuerwehr

- 9.1 § 8 Absätze 8.1 bis 8.3 gelten entsprechend.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 9.2.1 Genehmigung von Jahresberichten,
 - 9.2.2 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 9.2.3 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - 9.2.4 Wahl des Gemeindejugendsprechers.

§ 10 Jugendfeuerwehrwarte- und Jugendgruppenleitersitzung

Die Jugendfeuerwehrwarte- und Jugendgruppenleitersitzungen werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.

§ 11 Jugendfeuerwehrausschuss

- 11.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 11.1.1 dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sowie dem Gruppenleiter und dessen Stellvertreter
 - 11.1.2 dem Sprecher,
 - 11.1.3 dem Schriftführer,
 - 11.1.4 dem Kassenwart sowie
 - 11.1.5 dem/den Beisitzer/n
- 11.2 Bis auf den Jugendfeuerwehrwart bzw. den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart wird der Jugendfeuerwehrausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 11.3 Der Jugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses nach Bedarf ein. Der Jugendfeuerwehrwart kann neben dem Wehrführer Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 11.4 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 11.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 11.4.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 11.4.3 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit,
 - 11.4.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,

11.4.4 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,

11.4.5 Genehmigung des Dienstplanes.

§ 12 Jugendfeuerwehrwart

- 12.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter - Card zu erhalten. Fehlende Lehrgänge sollen in einem von zwei Jahren nachgeholt werden.
- 12.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 12.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und sollte dem erweiterten Vorstand der jeweiligen Ortsteil-Feuerwehr angehören.
- 12.4 Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrmitglieder gewählt und vom Wehrführer bestellt.

§ 13 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 13.1 Es gilt entsprechend § 12 Absätze 12.1 und 12.2.
- 13.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss.
- 13.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung der Gemeindejugendfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrmitglieder aller Ortsteilwehren gewählt und vom Gemeindebrandinspektor bestellt.

§ 14 Jugendgruppenleiter

- 14.1 Der Jugendgruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 14.2 Er sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied einer Einsatzabteilung sein und nicht älter als 27 Jahre sein.
- 14.3 Bei jüngeren Gruppenleitern muss bei der Gestaltung der Gruppenstunde eine volljährige Aufsichtsperson gegenwärtig sein.

§ 15 Gemeindejugendsprecher

- 15.1 Der Sprecher aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 15.2 Er hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf Gemeindeebene und in überörtlichen Gremien zu vertreten.

§ 16 Schriftführung

- 16.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- 16.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 16.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 17 Kassenwesen

- 17.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit soll eine „Handkasse“ vom Feuerwehrverein eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Beiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde Dipperz oder Schenkungen und Zuwendungen Dritter erhält. Die Verwaltung dieser Handkasse obliegt dem Kassenwart der Jugendfeuerwehr. Die Kasse soll dazu dienen, dass der Kassenführer als deren Verwalter lernt, entsprechende Buchungen mit der hierfür notwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Zahlungen bedürfen der Anweisungen des Jugendfeuerwehrwartes.
- 17.2 Die Handkasse ist mindestens einmal jährlich, zusammen mit dem Rechnungsführer des Feuerwehrvereins durch zwei gewählte Mitglieder der Jugendfeuerwehr als Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenführung der Jugendfeuerwehr stellt also nichts anderes dar, als ein „Verwendungsnachweis“ der zur Verfügung stehenden Mittel

§ 18 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 18.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- 18.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen Hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Dipperz gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 19 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 19.1 Die feuerwehrtechnische Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

- 19.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) untersagt.
- 19.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Jugendfeuerwehr als Jugendgemeinschaft nach gültigen Vorgaben.

19.4 Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist vom Wehrführer und dem Jugendfeuerwehrwart zu genehmigen und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart vorzulegen.

§ 20 Soziale Absicherung

- 20.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach dem HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 20.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 21 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Dipperz

- 21.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Dipperz erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 21.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 21.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der jeweiligen Ortsteil-Jugendfeuerwehr, der vom Jugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Dipperz ausgestellt wird.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dipperz.
- 22.2 Die Jugendordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 22.3 Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 18.02.2014 außer Kraft.

Dipperz, 18.06.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz

Klaus-Dieter Vogler
Bürgermeister